STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan NR. 32.5

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), Stadtvermessungsamt
Gemeinde:	Halle
Gemarkung / Flur:	Kröllwitz / 24 Halle-Neustadt / 3, 4
Maßstab:	1 : 1000
Stand:	Januar 1998
Lagebezugssystem:	Gauß Krüger Koordinatensystem Lagestatus 150
Höhenbezugssystem:	HN

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

Änderungsvermerk:

Nach der Beschlußfassung der Satzung durch den Stadtrat am ....,19... wurden aud der Kartengrundlage folgende Änderungen vorgenommen:

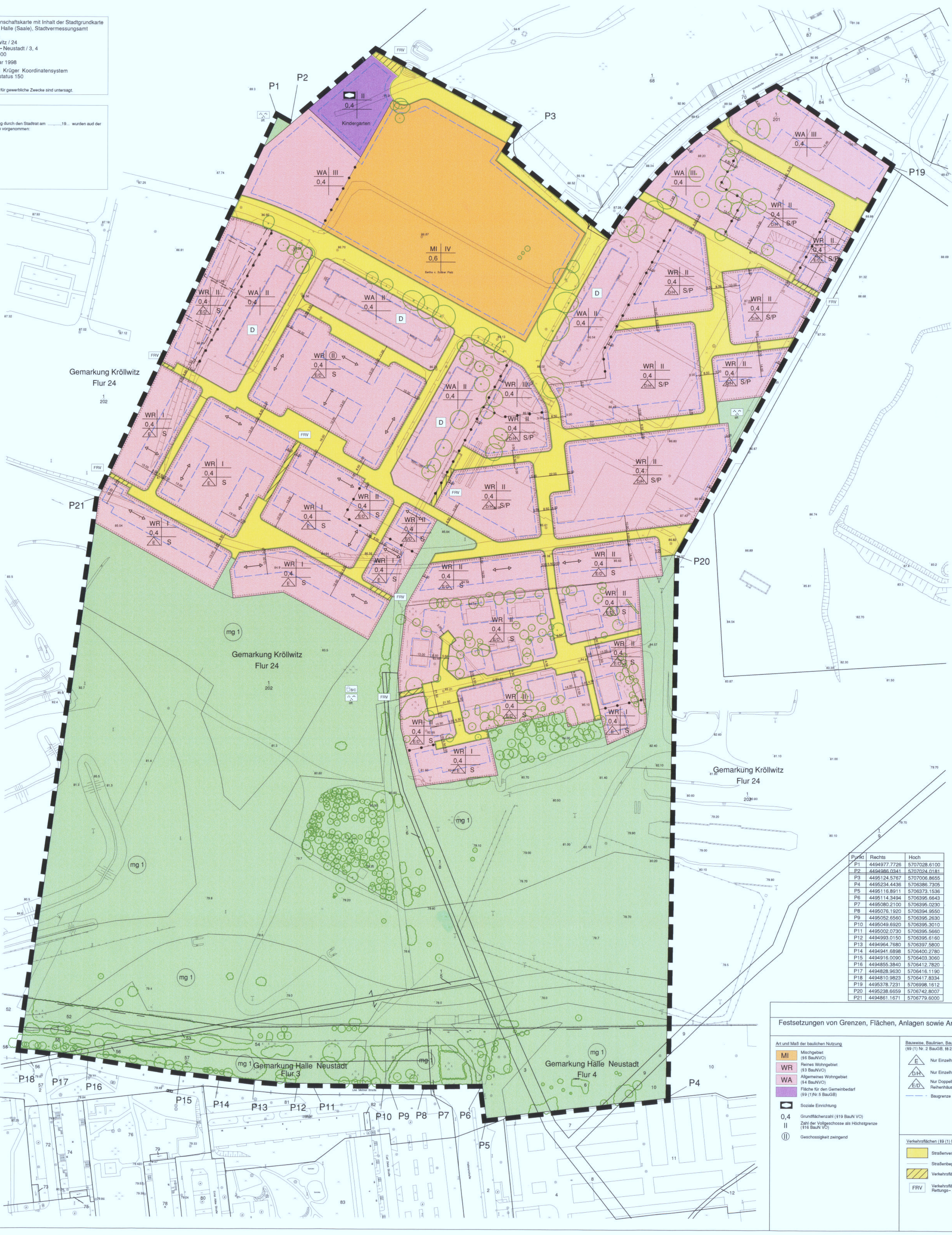

Teil B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN zum Bebauungsplan Nr. 32.5 'Heide-Süd' der Stadt Halle (Saale)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 01.01.1998 (BauGBl. I, S. 2253)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 1546)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt (BauO LSA), i.d.F. vom 23.06.1994 (GVBl Nr. 31 S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1995 (GVBl LSA S. 339)
Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) i.d.F. vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1995 (GVBl LSA 1995 S. 314)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

(1) Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

Ausnahmen gem. § 3 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

(2) Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

In dem mit WA gekennzeichneten Baugebieten sind Betriebe und Anlagen gem. §4 (2) Nr. 3 und Ausnahmen gem. §4 (3) BauNVO nicht zulässig.

(3) Mischgebiet § 6 BauNVO

In dem mit MI gekennzeichneten Baugebiet sind Einrichtungen und Anlagen gem. §6 (2) Nr. 2,6,7 und 8 nicht zulässig.

(4) Grundfläche § 19 BauNVO

Auf den mit WA und WR gekennzeichneten Baugrundstücken ist gem. § 19 (4) eine Überschreitung der zulässigen, überbaubaren Grundstücksfläche für Zwecke von Garagen, Stellplätzen, unterirdischen Garagen und sonstigen baulichen Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von höchstens 0,6 GRZ zulässig.

Eine Überschreitung von 0,6 GRZ ist auf den mit WA und WR gekennzeichneten Baugrundstücken ausnahmsweise bis höchstens 0,7 GRZ zulässig, wenn es sich bei dem über 0,6 GRZ hinausgehenden Anteil um Freianlagen handelt und wasserdurch lässige Materialien verwendet werden.

2.2 Bauweise
In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten je Gebäudeeinheit zulässig. Ausgenommen davon sind Altbaubestand und denkmalge schützte Gebäude.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO

(1) Eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Erker, Balkone und Außentreppen ist ausnahmsweise zulässig, zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

(2) Untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen, wie Glashäuser und Wintergarten, dürfen die Baugrenzen um maximal 2,5 m überschreiten, zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2.4 Garagen, offene und überdachte Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 (6) BauNVO)

(1) In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten sind Kellergaragen nicht zulässig.

(2) Garagen mit unmittelbarerZufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.

(3) Unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie anschließende Stellplatzanlagen sind nur als offene Stellplätze oder Carports zulässig.

(4) Garagen und Stellplatzanlagen, die seitlich an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, müssen einen seitlichen Grenzabstand vom mindestens 0,50 m für Bepflanzungs zwecke einhalten.

(5) Garagendächer an gemeinsamen Grundstücksgrenzen sind nach Form und Neigung aufeinander abzustimmen.
Zulässig sind Sattel und Walmdächer sowie Pultdächer mit einer Mindestneigung von 15Grad. Eine Unterschreitung der Mindestneigung von 15Grad ist nur dann zulässig, wenn eine Dachbegrünung realisiert wird.

2.5 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen § 9 (2) BauGB und § 16 (2-4) BauNVO

(1) In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bei Hanglage, die Fußbodenoberkante des untersten, als Vollgeschoß geltenden Geschosses nicht höher als 0,5 m über Oberkante der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Fassade, bei Eckgrundstücken der hauseingangsseitigen Fassade.

(2) Im Einzelfall sind Ausnahmen von der vorgenannten Regelung bis 0,75 m zulässig, wenn der Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche unzumutbar erschwert oder die bauliche Gestaltung unzumutbar beeinträchtigt wird.

(3) In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten wird die größte zulässige Firsthöhe über Oberkante Erdgeschoßfußboden mit 9,0 m für eingeschossige und 11,0 m für zweigeschossige Bebauung festgesetzt.

2.6 Bauliche Nebenanlagen gem. § 9 (1) und § 14 (1) BauNVO

(1) In den mit WR gekennzeichneten Baugebieten sind außer Garagen und Stellplatz anlagen untergeordnete Nebenanlagen, wie Gewächshäuser oder Gartengeräteräume, nur dann zulässig, wenn sie in ihrer Summe nicht größer als 9,0 qm und nicht höher als 2,40 m über Gelände sind.

(2) Windenergieanlagen sind in den Baugebieten nicht zulässig.

2.7 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen gegebenenfalls entstehende Böschungen in den Baugebieten sind zu dulden. Zum Höhenausgleich sind Geländeanpassungen oder Stützmauern in der erforderlichen Höhe zulässig in Abstimmung mit der Straßenbaumaßnahme (siehe dazu § 4.2 (1) dieses Textes).

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 Ableitung von Niederschlagswasser (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(1) Das auf den Baugrundstücken von Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Baugrundstücken zurückzuhalten und als Brauchwasser für Toilettenspülung oder Waschmaschine oder Gartenzwecke zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung zur Errichtung einer Brauchwasseranlage entfällt, wenn eine Dachbegrünung realisiert wird (siehe dazu: § 3.3 (7) und § 4.1 (1) dieses Textes).

3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Flächenhaftes Maßnahmegebot "mg 1". Flächenpool für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen.

Der durch Planeinzeichnung besonders gekennzeichnete Bereich ist als ein Schwerpunkt für Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft im BPlanGebiet 32 in HeideSüd zu entwickeln.

(2) Alle neuen Fuß und Radwege und Pkw Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen.

(3) Leitungen und Leitungstrassen sind außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten und bei Säulenformen von Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten, vorzusehen.
Muß in zwingenden Ausnahmefällen der Kronentraufbereich unterschritten werden, ist dieses nur mit vorheriger Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig.

3.3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25a und §178 BauGB)

(1) Pflanzgebot öffentliche Verkehrsflächen
Innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind, unter Berücksichtigung der Bäume in den Verkehrsflächen, für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, nach höchstens 4 Stellplätzen bei Senkrechtaufstellung und nach höchstens 2 Stellplätzen bei Längsaufstellung jeweils 1 großkroniger Einzelbaum zu pflanzen.

(2) Pflanzgebot Private Verkehrsflächen
Für offene Stellplatzanlagen innerhalb der Baugebiete sind je 4 Stellplätze mindestens 1 Einzelbaum in der Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v. in einer Baumart gem. Leitholzarten in der Begründung zu diesen Festsetzungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 qm zu errichten.

(3) Pflanzgebot "pg 1", Einfriedungspflanzung
In dem durch Planeintrag gekennzeichneten Bereich außerhalb zu erhaltender Gehölzbestände ist eine geschlossene, freiwachsende Hecke aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten zu entwickeln.

(4) Pflanzgebot "pg 2", Einfriedungspflanzung
In dem durch Planeintrag gekennzeichneten Bereich, ausgenommen notwendiger Durchwegungen, ist eine geschlossene, geschnittene Laubgehölzhecke zu pflanzen, deren Endhöhe dauerhaft zwischen 1,2 bis 1,8 m zu begrenzen ist. Als Gehölzarten werden festgelegt: straßenbegrenzend: Carpinus betulus (Hainbuche), grünflächen begrenzend: Acer campestre (Feldahorn).

(5) Pflanzgebot "pg 3", Einfriedungspflanzung
In dem durch Planeintrag gekennzeichneten Bereich, ausgenommen notwendiger Durchwegungen, ist eine geschlossene Hecke aus Laubgehölzen zu pflanzen, deren Endhöhe 1,0 m nicht überschreiten darf.

(6) Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
In der Feldschlößchensiedlung ist pro angefangene 250 qm Grundstücksfläche mind. 1 hochstämmiger Obstbaum und auf den sonstigen Grundstücksflächen pro angefangene 350 qm Grundstücksfläche mind. 1 kleinkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Pflanzpflichten aus Ziffer 2 sowie vorhandener Baumbestand sind hier anrechenbar.

(7) Begrünung baulicher Anlagen Dach
Für Gründächer auf Hauptbaukörpern sind Dachneigungen bis zu einer Mindestneigung von 15Grad zulässig (siehe dazu: § 3.1 (2) und § 4.1 (1) dieses Textes).

3.5 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(1) Pflanz und Erhaltungsgebot Gehölzbestände
Die gekennzeichneten Gehölzbestände am Standort sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgängigkeit mit einheimischen Laubgehölzarten zu ersetzen.

4. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. §87 BauO LSA vom 23.06.1994

4.1 Gebäudegestaltung

(1) Dachform/ Dachneigung

In den mit S bezeichneten Baugebieten sind für die Hauptbaukörper nur Satteldächer zulässig.

In den mit S/P bezeichneten Baugebieten sind für die Hauptkörper Sattel- und Pultdächer zulässig.

Die Dachneigung für Satteldächer beträgt mindestens 30Grad, höchstens jedoch 45Grad.

Bei Dachbegrünung sind Neigungen bis zu einer Mindestneigung von 15Grad zulässig.

Die Dachneigung für Pultdächer beträgt mindestens 15Grad. Pultdächer zwischen 15Grad und 30Grad sind zu begrünen, sofern keine Niederschlagswasserverwendung gemäß § 3.1 (1 und 2) dieses Textteiles realisiert wird.

Sich gegenüberliegende Teildachflächen müssen gleiche Neigung aufweisen.

Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung aufeinander abzustimmen.

(2) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in ihrer Summe bis zur Hälfte der Trauflänge zulässig.

Die Anordnung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten nebeneinander auf einer Teilfläche ist nicht zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen zum giebelseitigen Dachrand einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

Dacheinschnitte sind so anzuordnen, daß die Dachoberfläche zwischen Traufe und Brüstungsoberkante erhalten bleibt.

(3) Dacheindeckung

Als Dacheindeckungen sind Dachziegel und Betondachsteine in gedeckten Farbtönen anthrazit, rot und rotbraun und Dachbegrünungen zulässig.

Für flachgeneigte Dächer von 15Grad - 25Grad sind als Eindeckung außerdem Zinkbleche ohne Farbbeschichtung und Faserzementplatten in gedeckten Farbtönen grau, anthrazit, rot und rot braun zulässig.

(4) Zulässige Abweichungen

Abweichungen von den Festsetzungen § 4 (1 - 3) einschließlich sowie im Plan festgesetzten Firstrichtungen sind zulässig, wenn die Dachflächen zur Nutzung der Solarenergie verwendet werden oder besondere Maßnahmen zur Energieeinsparung dies nachweislich erfordern (z.B. "Niedrigenergiehaus").

(5) Fassadengestaltung

Als Hauptmaterial für Fassadenverkleidungen sind Putz, Holz und Klinker zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch sonstige Materialien zulässig.

Als Hauptfarbtöne für Fassaden sind weiß, grau, grau blau, grau grün und Naturfarben zulässig. Eine zweite Farbe ist als untergeordnete Akzentfarbe zulässig.

Farbangaben sind dem Bauantrag beizufügen.

(6) Werbeeinrichtungen

In den mit WR bezeichneten Baugebieten sind Werbeanlagen nicht zulässig.

In den mit WA bezeichneten Baugebieten sind freistehende Werbeanlagen und Anlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie Anlagen mit mehr als 2,0 qm Flächengröße nicht zulässig.

(7) Empfangsanlagen

Antennenanlagen sind so anzuordnen, daß sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.

4.2 Gestaltung der unbebauten Flächen

(1) Einfriedungen
Heckenergänzende Einfriedungen sind als Zäune zulässig, wenn sie in Verbindung mit der gemäß Pflanzgebot zu errichtenden Hecke auf deren straßen- bzw. der öffentlichen Grünfläche abgewandten Seite der Hecke angeordnet werden und die Zaunkrone 0,2m unter der jeweiligen Kronenhöhe der Hecke bleibt.

Stützmauern zum Ausgleich von Höhendifferenzen zwischen Baugrundstück und Straße sind zulässig (siehe dazu: § 2.7 dieses Textes).

(2) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter
Die Stellplätze sind so anzulegen, daß die Abfallbehälter von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.

4.3 Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen von den textlichen Festsetzungen § 4.1 (1) - (5) und der Firstrichtung einschließlich können zugelassen werden, wenn der städtebauliche und gestalterische Zusammenhang gewahrt bleibt, die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes auf andere Weise gesichert werden kann oder diese Abweichungen auch in Bezug auf Firstrichtung zur aktiven oder passiven Energiegewinnung, wie z.B. Solarenergienutzung, Niedrigenergiehaus, nachweislich erforderlich sind.

Punkt	Rechts	Hoch
P1	4494977.7726	5707028.6100
P2	4494986.0341	5707024.0181
P3	4495124.5767	5707006.8655
P4	4495234.4436	5706386.7305
P5	4495116.8911	5706373.1536
P6	4495114.3494	5706395.6643
P7	4495080.2100	5706395.0230
P8	4495076.1920	5706394.9550
P9	4495052.6560	5706395.2630
P10	4495049.6920	5706395.3010
P11	4495002.0730	5706395.5660
P12	4494993.0150	5706395.6160
P13	4494964.7680	5706397.5800
P14	4494941.6898	5706400.2780
P15	4494916.0090	5706403.3060
P16	4494855.3840	5706412.7820
P17	4494828.9630	5706416.1190
P18	4494810.9823	5706417.8334
P19	4495378.7231	5706998.1612
P20	4495238.6659	5706742.8007
P21	4494861.1671	5706779.6000

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 32.5 hat in der 68. Sitzung des Ausschusses für Planungs- u. Umweltangelegenheiten am 12.01.1999 öffentlich ausgehangen.

Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Dieser Lageplan zum B-Plan Nr. 32.5 hat in der 49. Tagung des Stadtrates am 27.01.1999 öffentlich ausgehangen.

Leipold Abt.Ltr.Verf./Verw.

Zeichenerklärung

Festsetzungen von Grenzen, Flächen, Anlagen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung

- MI — Mischgebiet (§6 BauNVO)
- WR — Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- Fläche für den Gemeinbedarf (§9 (1)Nr.5 BauGB)
- Soziale Einrichtung
- 0,4 — Grundflächenzahl (§19 BauN VO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§16 BauN VO)
- (II) — Geschossigkeit zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauN VO)

- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D/H — Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- E/D — Nur Doppelhäuser, Hausgruppen und Reihenhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- FRV — Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer, Rettungs-, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge

Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

- Grünflächen öffentlich oder privat (öff/priv)
- Parkanlage
- B/C — Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung Abwasserbereitung und Ablagerungen

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20, 25 und 26) BauGB)

Pflanzgebote (§9 (1) Nr. 25b und (6) BauGB)

- PG 1 (siehe Textteil)
- PG 2 (siehe Textteil)
- PG 3 (siehe Textteil)
- mg 1 — siehe Textteil
- Erhaltungsgebot Bäume
- Erhaltungsgebot Sträucher

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. eines Unterschiedlichen Nutzungsmaßes innerhalb eines Baugebietes

Gestalt. Festsetzungen nach §12 BauO SA

- S — Für Hauptbaukörper nur Satteldach zulässig
- S/P — Für Hauptbaukörper nur Satteldach oder Pultdach zulässig
- Dachneigung — zulässige Dachneigung (siehe Textteil)
- Firstrichtung Hauptbaukörper

Kennzeichnungen, Hinweise nachrichtliche Übernahmen

Stadterhaltung und Denkmalschutz (§9 (6) und 172 (1) BauGB)

- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Hinweis — Im Plangebiet ist mit Bodendenkmalfunden zu rechnen. Entsprechende Funde im Zuge von Baumassnahmen sind unverändert zu belassen und der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Satzung
der Stadt Halle über den Bebauungsplan Nr. 32.5 Halle, Heide - Süd
mit gestalterischen Festsetzungen nach LBO

PRÄAMBEL

Aufgrund des in §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl .I S 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2253 sowie nach dem § 87 der Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S.723), wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom ....,19..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.5 Halle, Heide Süd

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und den textlichen Fetstsetzungen (Teil B)

mit gestalterischen Festsetzungen erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat am 27.05.1998 den Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan gefaßt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt bestimmt.

Halle, den 25.02.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister — [Siegel: STADT HALLE (SAALE) 3]

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs 1 Satz 1 Nr 1 BauGB beteiligt worden.

Halle, den .... — Oberbürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.06.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 25.02.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat hat am 27.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes zur Offenlegung bestimmt.

Halle, den 25.02.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 25.06.1998 bis zum 24.07.1998 während der Dienststunden im Planungsamt nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß ~~Bedenken und~~ Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 18.06.1998 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr 12/98 ~~und durch den Aushang im Ratshof in der Zeit vom ....,19...... bis zum ....,19.....~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Halle, den 25.02.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 25.02.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister

7.1. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den 13.4.99 — [Unterschrift] — Stadtvermessungsamt — [Siegel: STADT HALLE (SAALE) 32]

7.2. Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den 25.02.1999 — [Unterschrift] — Stadtplanungsamt — [Siegel: STADT HALLE (SAALE) 29]

8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.01.1999 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 27.01.1999 gebilligt.

Halle, den 25.02.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ....,19...... Az .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Halle, den .... — Oberbürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom ....,19...... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ....,19...... Az. .... bestätigt.

Halle, den .... — Oberbürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den 25.02.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.03.1999 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs ansprüchen (§§44. 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.03.1999 in Kraft getreten.

Halle, den 05.03.1999 — i.V. [Unterschrift] — Oberbürgermeister

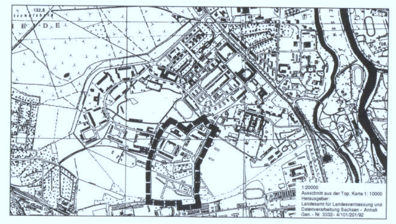

Stadt Halle (Saale)

Urschrift

Bebauungsplan Nr.32.5

Heide-Süd

mit gestalterischen Festsetzungen nach LBO

Planungsbüro	Planungsgruppe MWM Magdeburger Strasse 38 06112 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	November 1998
Gemarkung / Flur	Kröllwitz / 24 Halle - Neustadt / 3, 4
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Stadtvermessungsamt

15. Juni 99

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.